



EQUIPMENTsecure ist ein Produkt der Franke Versicherungsmakler GmbH

# Equipment-Versicherung

## Versicherungsbedingungen

- Produktinformationsblatt – ab Seite 2
- Versicherungsbedingungen – ab Seite 4
- Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen – ab Seite 35
- Hinweise zum Datenschutz – ab Seite 36
- Anbieterinformationen zum Versicherer – ab Seite 39
- Anbieterinformation zum Versicherungsmakler – ab Seite 43

## Kontakt

EVENTsecure eine Marke der  
Franke Versicherungsmakler GmbH

Adolf-Damaschke-Str. 56/58  
D - 14542 Werder (Havel)

- ☎ +49 3327 4378999
- ✉ mail@event-secure.de
- 🌐 www.event-secure.de



# Produktinformationsblatt

## Einleitung

Das Produktinformationsblatt ist gesetzlich vorgeschrieben und gibt einen kurzen Überblick über die Equipment-Versicherung für die Event-, Medien- und Filmbranche. Bitte beachten Sie, dass dieses Produktinformationsblatt nicht abschließend und vollständig ist. Die relevanten Informationen finden Sie im Angebot / Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen. Diese bestehen aus:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure
- Besondere Bedingungen
- Klauseln
- Auszüge wesentlicher Gesetzestexte für Versicherungsverträge

## Art der Versicherung

Die Equipment-Versicherung für die Event-, Medien- und Filmbranche bietet je nach gewähltem Umfang temporären oder ganzjährigen Versicherungsschutz für das versicherte Risiko.

## Umfang der Versicherung

Die Equipment-Versicherung leistet Entschädigung - soweit vereinbart - für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung und Unterschlagung. Hierzu zählen Sachschäden, insbesondere durch:

- Feuer / Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion
- Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Höhere Gewalt, Sturm, Hochwasser
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Ausführungsfehler
- bei technischen Geräten: Kurzschluss, Überstrom, Induktion, Überspannung

Die Versicherung ist auf die Besonderheiten bzw. den Absicherungsbedarf der Event-, Medien- und Filmbranche zugeschnitten und bietet einen optimalen Versicherungsschutz.

## Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Versicherungsbeitrags und der gesetzliche Steuer sind abhängig vom gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu stehen im Angebot / Versicherungsschein bei Versicherungsbeitrag. Der Versicherungsschein enthält die endgültigen Angaben.

## Ausschlüsse / Nicht versicherte Schäden

Einige Schadenursachen, die schwer kalkulierbar oder aber nicht zu vermeiden sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, um nicht einen unangemessen hohen Beitrag verlangen zu müssen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die

- aus vorsätzlicher Handlung des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten hervorgehen
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- auf Abnutzung oder Alterung zurückzuführen sind
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind in den jeweiligen Abschnitten der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen aufgeführt.

## Selbstbeteiligung

Die Regelungen zur Selbstbeteiligung je Schadenfall stehen im Angebot / Versicherungsschein.

### **Obliegenheiten bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welche besonderen Risiken bestehen und versichert werden sollen. Beantworten Sie alle bei der Beantragung / Beauftragung gestellten Fragen. Alle dort geforderten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

### **Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit**

Melden Sie alle Veränderungen des versicherten Risikos, die nach Vertragsabschluss entstanden sind.

### **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls**

Zeigen Sie uns jeden Versicherungsfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Schildern Sie genau die Umstände und den Hergang, die zum Schaden geführt haben. Darüber hinaus sind Sie u.a. verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und Schadenregulierung zu unterstützen.

### **Rechtsfolgen bei der Nichtbeachtung von Obliegenheiten**

Die Nichtbeachtung Ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie der vorgenannten Obliegenheiten kann schwerwiegende Folgen haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren.

Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen.

### **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet zum in unserem Angebot / Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr (sog. temporäre Versicherungen) bedürfen keiner separaten Kündigung.

### **Möglichkeiten zur Beendigung des Vertrages**

Neben den zuvor beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, u.a. Kündigung nach einem Versicherungsfall.

# Versicherungsbedingungen

## Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure**

**Abschnitt B - Besondere Bedingungen**

**Abschnitt C - Klauseln**

## **Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure**

- I. versicherte und nicht versicherte Sachen
- II. versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- III. versicherte und nicht versicherte Kosten
- IV. versichertes Interesse
- V. Versicherungsort
- VI. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung
- VII. Umfang der Entschädigung
- VIII. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- IX. Sachverständigenverfahren
- X. Wiederherbeigeschaffte Sachen
- XI. Beginn und Ende der Haftung

## **Abschnitt B - Besondere Bedingungen**

- I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- II. Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie
- III. Dauer und Ende des Vertrages
- IV. Folgeprämie
- V. Lastschriftverfahren
- VI. Ratenzahlung
- VII. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- VIII. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- IX. Gefahrerhöhung
- X. Überversicherung
- XI. Mehrere Versicherer
- XII. Versicherung für fremde Rechnung
- XIII. Übergang von Ersatzansprüchen
- XIV. Kündigung nach dem Versicherungsfall
- XV. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- XVI. Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen
- XVII. Vollmacht des Versicherungsvertreters
- XVIII. Verjährung
- XIX. Zuständiges Gericht
- XX. Anzuwendendes Recht

## Abschnitt C – Klauseln

- I. Daten- / Datenträgerversicherung
- II. Ausschluss der Sach-Gefahren am stationären Versicherungsort
- III. Ausschluss der Transportgefahr
- IV. Europaweite Deckung
- V. Weltweite Deckung

## Abschnitt A - Allgemeine Versicherungsbedingungen EQUIPMENTsecure

### I. Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1. Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der folgenden Anlagengruppen a) technisches Equipment

Gruppe 1 – Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte wie z.B.

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV Anlagen
- Laptops, Notebooks, mobile Organizer (z. B. Palm)
- Digitalkameras
- CAD , CAE , CAM Systeme
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, mobile Multifunktionsgeräte (z. B. Blackberries)
- Telefax und Telexgeräte
- Gegen- und Wechselsprechanlagen
- Alarm , Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Waren-sicherungssysteme
- Personensuch- und Rufanlagen
- Funkanlagen
- Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter
- Mobile Navigationsgeräte (soweit nicht fest eingebaut)

Gruppe 2 – Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik, Kassen und Waagen wie z.B.

- Prüfautomaten
- Prozessrechner
- Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
- Sonstige Mess- und Prüfgeräte
- Elektronische Kassen und Waagen (keine Großwiegeeinrichtungen gemäß Abschnitt A Ziffer I. 5)

Gruppe 3 – Bild- und Tontechnik, Veranstaltungstechnik wie z.B.

- Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
- Fernseh- und Videoanlagen
- Industriefernsehanlagen (IFE)
- Elektroakustische Anlagen (ELA)
- Antennenanlagen
- Veranstaltungstechnik (z.B. Beleuchtung, Beschallung, elektronische Bauteile von Fahrgeschäften und Karussellen)
- Bühnentechnik
- elektronische Instrumente

#### b) nichttechnischen Anlagen (bzw. die nicht stromführenden Teile der Anlagen) wie z.B.:

- Bühnen, Podeste, Tribünen, Traversen, Banden
- Böden, Abdeckungen, Treppen, Stufen, Geländer, Absperrungen, Gitter
- Zelte, Planen, Abhängungen, Vorhänge, Fahnenmasten, Fahnen
- Schankwagen, mobile Toilettensysteme, mobile Wasseranlagen, Verkaufsstände, Messestände
- Hüpfburgen, Karusselle, Fahrgeschäfte

- Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge wenn diese nicht zugelassen sind bzw. zum Gebrauch bestimmt sind
- c) nicht stromführende Instrumente wie z.B.
  - Streichinstrumente
  - Blech- und Holzblasinstrumente
  - Zupfinstrumente
  - Tasteninstrumente
  - Schlaginstrumente
  - Balginstrumente
- d) Mobiliar wie z.B.
  - Tische, Bestuhlung, Sitzmöbel, Regale
  - Küchentechnik, Geschirr, Besteck, Gläser
  - Dekorationen aller Art
- 2. Versichert sind, soweit in der Versicherungssumme enthalten, jeweils auch die dazugehörige(n)
  - Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, USV, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer)
  - Kosten für Installation und Verkabelung für alle vorgenannten Anlagen/Geräte
  - Halterungen, Befestigungen und Verankerungen
  - Zubehör jeglicher Art und Verpackungen
- 3. Versichert sind alle Anlagen und Geräte der vorbenannten Anlagengruppen, insbesondere
  - eigene
  - gemietete, geleaste, geliehene oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Gegenstände, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Die vorbenannten Gegenstände sind auch versichert sofern sie vermietet, verpachtet oder verliehen wurden.
- 4. Wird im Schadenfall eine versicherte Sache nicht am Versicherungsort repariert, sondern gegen ein Ersatzgerät vorübergehend ausgetauscht, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.  
Grenze der Entschädigung für das Ersatzgerät ist der Versicherungswert des vorübergehend in Reparatur befindlichen Gegenstands.
- 5. Nicht versichert sind:
  - Geräte/Anlagen aus Gerätegruppen, die nicht im Anlagenverzeichnis aufgeführt sind
  - Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen
  - Handelsware und Vorführgeräte (mitversicherbar, sofern vereinbart)
  - Anlagen / Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z.B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Geräten/Anlagen
  - Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z.B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, fest eingebaute Navigationsanlagen, Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen
  - Geldinhalt oder geldwerte Inhalte (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte

- bei Instrumenten Schäden an Saiten, Ventilen, Mundstücken, Bespannung von Klang- und Resonanzkörpern, sowie alle anderen Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, sofern es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Totschaden des Instrumentes handelt
- Wechseldatenträger
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel
- Werkzeuge aller Art
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen

## II. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

### 1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung und Unterschlagung.

Im Speziellen besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch:

- Feuer / Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion
- Leitungswasser, Wasser oder Feuchtigkeit
- Wind, Sturm, Regen, Schnee, Hagel, Frost, Eisgang oder Überschwemmung
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Ausführungsfehler
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Abhandenkommen, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
- Raub, räuberische Erpressung, Unterschlagung oder Betrug
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus oder höhere Gewalt

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 2. Transportrisiko

Das Transportrisiko gilt als mitversichert, sofern die versicherten Sachen beim Be- und Entladen sowie beim Transport durch eine beanspruchungsgerechte Verpackung gegen Stoß-, Sturz- Erschütterungs- sowie alle weiteren zu erwartenden Schäden geschützt sind.

Lack-, Kratz- und Schrammschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

### 3. Für elektronische bzw. stromführende Anlagen gemäß Abschnitt A Ziffer I 1a gilt:

- 3.1 Ergänzend zu Abschnitt A Ziffer II 1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden durch Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung.
- 3.2 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.



**4. Für Mobiliar gemäß Abschnitt A Ziffer I 1d gilt:**

In Abänderung von Abschnitt A Ziffer II 1 und 2 werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind

- während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und höhere Gewalt;
- während des Aufenthalts am Veranstaltungsort durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm/Hagel und Leitungswasser.

**5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten
- durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen
- durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- durch Erdbeben
- durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Abschnitt A Ziffer II 3.2 bleibt unberührt
- durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- 6.** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## 7. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Raub  
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.  
Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
- b) Einbruchdiebstahl  
Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels
  - aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
  - bb) falscher Schlüssel oder
  - cc) anderer Werkzeuge eindringt
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion
  - aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
  - bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
  - cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- d) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## III. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- 1. Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus bis zu den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag auf erstes Risiko folgende aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig gewordene Kosten für
  - 1.1 **Schadenabwendungs- und minderungskosten**  
auch erfolglose Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften.
  - 1.2 **Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungsarbeiten**
    - a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden
      - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren
      - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
    - b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
    - c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
  - 1.3 **Bewegungs- und Schutzkosten**  
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere

Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

#### **1.4 Transport- und Lagerungskosten**

Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist

#### **1.5 Dekontaminations- und Entsorgungsarbeiten des Erdreichs**

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen
  - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern
  - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden
  - Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist
  - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.  
Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### **1.6 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten**

#### **1.7 Gerüststellung, Bergungsarbeiten**

#### **1.8 Bereitstellung eines Provisoriums**

#### **1.9 Schadenfeststellungskosten**

Dies sind Kosten der Ermittlung und Feststellung des versicherten Schadens sowie Kosten durch einen für diese Zwecke beauftragten Dritten, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte oder soweit er sie gemäß den Weisungen des Versicherers macht.

#### **1.10 Leihgeräte und Luftfracht**

#### **1.11 Feuerlöschkosten**

### 1.12 Technologiefortschritt

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer VII 2.3 b ersetzt der Versicherer auch tatsächliche entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt.

Mehrkosten für Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen infolge Technologiefortschritt in der gleichen Art und Güte nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das den vom Schaden betroffenen Sachen in Art und Güte möglichst nahe kommt.

### 1.13 Aufrechterhaltungsmaßnahmen

Das sind Maßnahmen, um den unmittelbaren vor Eintritt des Versicherungsfalles gegebenen, störungsfreien Ablauf des Betriebsgeschehens sicherzustellen.

Als Kosten für Aufrechterhaltungsmaßnahmen gelten

- Ausweichen auf Anlagen Dritter (z. B. Provisorien) einschließlich Anschluss-, Umrüst-, Verkabelungs-, Inbetriebnahme und Programmanpassungskosten
- Nutzung von Gebäuden und Räumen Dritter einschließlich erforderlicher baulicher Anpassung zur Schaffung einer provisorischen Betriebsstätte
- Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren
- zusätzlicher Personaleinsatz durch Sonn-, Feiertags-, Nacht-, Überstundenarbeit und Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen.

### 2. Eichkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall bei elektrischen und elektronischen Waagen Eichkosten bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag auf erstes Risiko.

### 3. Verwaltungskosten

Der Versicherer erstattet bei entschädigungspflichtigen Schäden die schadenbedingten Verwaltungskosten (s.g. Regiekosten) des Versicherungsnehmers, soweit diese

- 3.1 vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden auf erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag.
- 3.2 vom Versicherungsnehmer nicht einzeln nachgewiesen werden je nach Schadenhöhe auf erstes Risiko bis zu dem im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag.

## IV. Versichertes Interesse

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.  
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.  
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.  
Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Abschnitt A Ziffer IV 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

## V. Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht auf sämtlichen benannten und auch unbenannten Betriebsgrundstücken und Auslagerungsstätten innerhalb Deutschlands, sowie auch außerhalb dieser deutschlandweit.  
Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke gemäß Absatz 1 beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, je Versicherungsfall  
- 100 % der dokumentierten Versicherungssumme innerhalb Deutschlands  
  
Die Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt A Ziffer VI 4 bleibt unberücksichtigt.  
Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der Betriebsgrundstücke kann alternativ gegen Zuschlag bis zu  
- 100 % der dokumentierten Versicherungssumme innerhalb Europas (geografisch)  
oder  
- 100 % der dokumentierten Versicherungssumme weltweit erhöht werden.
2. Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden in der Reparaturfirma sowie auf den Wegen zu und von der Reparaturfirma.  
Abschnitt A Ziffer II 2 gilt für die Transporte entsprechend.
3. Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

## VI. Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. **Versicherungswert**  
Versicherungswert ist der Neuwert.
  - a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).
  - b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder zuzüglich Lieferpreis der Sache im Neuzustand der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.  
Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.  
Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

## 2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte gemäß Abschnitt A Ziffer VI 1 dieser Sachen entsprechen.

Die Anlagen / Geräte an den unbenannten Betriebsgrundstücken gemäß Abschnitt A Ziffer V 1 sind bei der Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

## 3. Jahresmeldung für Veränderungen (Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzukommende / weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich. Der Beitrag infolge Anhebung / Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet / gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten, obwohl sie aufgrund eingetretener Änderungen im vorhergehenden Versicherungsjahr abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer VI 4) für das laufende Jahr.

## 4. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Abschnitt A Ziffer VI 3) gilt eine Vorsorgeversicherung gemäß der im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

## 5. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

### 1. Wiederherstellungskosten

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

### 2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

## VII. Umfang der Entschädigung

- 2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere
- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
  - Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
  - De- und Remontagekosten
  - Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
  - Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
  - Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.
- 2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.
- Kosten werden für sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, gemäß Abschnitt A Ziffer I 5 auch dann ersetzt, wenn sie mit der versicherten Sache gleichzeitig beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind.
- 2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
  - b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
  - c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
  - d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
  - e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
  - f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
  - g) Vermögensschäden
- 2.4 Für die Behebung von Schäden kann sich der Versicherungsnehmer grundsätzlich an einen qualifizierten Dienstleister seiner Wahl wenden.
- 2.5 Im Schadenfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.
- 2.6 Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass er entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Fachpersonal beheben lassen kann, so vergütet der Versicherer die tariflichen Stundenlohnsätze.
- 2.7 Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden. Die nicht reparierbaren beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren und der Schaden per Foto zu dokumentieren.
- Abschnitt B Ziffer VIII 2 gg) findet insofern keine Anwendung.
- 3. Totalschaden**  
Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

#### 4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Abschnitt A Ziffer VII 2 und 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- c) die versicherte Sache nicht mehr in Benutzung war.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch den Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

#### 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen (siehe Abschnitt A Ziffer III).

#### 6. Röhren

- 6.1 Schäden an Röhren und Zwischenbildträgern, verursacht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser, leistet der Versicherer Entschädigung nach Abschnitt A Ziffer VII.

Bei sonstigen Schäden wird die Entschädigung nach Abschnitt A Ziffer VII für

- 6.2 Röhren gemäß nachstehender Staffel gekürzt (sonstige Materialkosten, Fahrt und Montagekosten werden nach Abschnitt A Ziffer VII ersetzt):

<i>Bezeichnung der Röhre</i>	<i>Verringerung der Entschädigung nach einer Benutzungsdauer von</i>	<i>monatlich um</i>
Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

- 6.3 Zwischenbildträger um die gehabte Nutzung (= im Verhältnis der tatsächlichen Nutzung zur normalen Lebensdauer laut Angabe des Herstellers) gekürzt.

#### 7. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

#### 8. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung gemäß Abschnitt A Ziffer VI 4 vorliegt, wird nur der Teil des nach Abschnitt A Ziffer VII 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

Eine Unterversicherung wird nicht angewendet, wenn der Versicherungswert am Schadentag nicht höher ist als 150 % der Versicherungssumme und die Gesamtschadenhöhe 250.000 EUR nicht überschreitet.



## 9. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

- 9.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 9.2 Führt der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt, jedoch nicht mehr als um 25 %.
- 9.3 Macht der Versicherungsnehmer sich bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 10. Selbstbehalt

Der gemäß Abschnitt A Ziffer VII 1-9 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag gekürzt.

- 10.1 Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.  
Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
- 10.2 Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Unterschlagung, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird der ermittelte Betrag um den im Versicherungsschein / Vertragsdeklaration genannten Betrag gekürzt.

## VIII. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.  
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Abschnitt A Ziffer VIII 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

- c) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt A Ziffer VIII 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

#### 6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

## IX. Sachverständigenverfahren

### 1. Beauftragung von Sachverständigen

- 1.1 Ist die Höhe des vom Versicherer festgestellten Schadens strittig oder die Schadenhöhe über 5.000 EUR kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens - und soweit erforderlich weitere Feststellungen zum Schadensfall - von einem von ihm bestimmten, gerichtlich zugelassenen, Sachverständigen festgestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Versicherer.
- 1.2 Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und / oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.
- 1.3 Sind die Feststellungen des Sachverständigen strittig, kann vom Versicherungsnehmer ein Sachverständigenverfahren einberufen werden, vom Versicherer kann dieses nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers einberufen werden.

### 2. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Abschnitt A Ziffer IX 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 3. **Feststellung**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

3.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

3.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

3.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

### 4. **Verfahren nach Feststellung**

4.1 Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig.

Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte, innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

4.2 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 5. **Kosten**

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt der Versicherer.

## X. **Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### 1. **Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

**4. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung**

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

**5. Gleichstellung**

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

**6. Übertragung der Rechte**

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

**7. Beschädigte Sachen**

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Abschnitt A Ziffer X 2 bis 4 bei ihm verbleiben.

**8. Besitzerlangung durch den Versicherer**

Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Abschnitt A Ziffer X 1 bis 7 entsprechend.

**XI. Beginn und Ende**

1. Die Haftung des Versicherers für Veränderungen nach Abschnitt A Ziffer VI 4 beginnt mit Übergabe der Sachen gemäß der Anlagengruppen nach Abschnitt A Ziffer I oder Teilen davon am Versicherungsort gemäß Abschnitt A Ziffer V. Voraussetzung ist die Meldung der Veränderungen zum jeweiligen Stichtag gemäß Abschnitt A Ziffer VI 3.
2. Die Haftung des Versicherers endet entweder mit dem Wegfall des versicherten Interesses oder nach Ablauf der jeweiligen Einzelanmeldung.

## Abschnitt B - Besondere Bedingungen

- I. Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**
- Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages, auch bei Vertragsänderungen, alle Gefahrumstände, nach denen er den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat, bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nicht für Gefahrumstände, die arglistig verschwiegen wurden. Mit Bezug auf solche kann der Versicherer
- gemäß §§ 19 - 22 VVG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sind und
  - bzw. - soweit es sich um eine laufende Versicherung handelt - gemäß § 56 VVG zur Kündigung des Vertrages berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.
- II. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags**
- 1. Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt A Ziffer II 3. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie**  
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie**  
Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Abschnitt B Ziffer II 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.
- III. Dauer und Ende des Vertrages**
- 1. Dauer**  
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 2. Stillschweigende Verlängerung**  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**  
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- 4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**  
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

#### IV. Folgeprämie

Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### V. Lastschriftverfahren

##### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

##### 2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

#### VI. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

#### VII. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

#### VIII. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

##### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.

- a) Gesetzliche, behördliche und vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- b) Elektrische und elektronische Kassen sind nach Geschäftsschluss geöffnet zu lassen.  
Bei Rückgeldgebern sind die Kassetten nach Geschäftsschluss zu entnehmen.
- c) Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur geleistet, wenn deren Dach und Fenster geschlossen und die Türen zugeschlossen waren.
- d) Bei Schäden an versicherten Sachen der Gruppe 1 nach Abschnitt A Ziffer I 1 a) leistet der Versicherer nur Entschädigung für Betriebssysteme und Konfigurationsdaten (bei Netzwerken), wenn das Betriebssystem und die Konfigurationsdaten durch ein geeignetes Datensicherungskonzept gesichert wurden.
- e) Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen außerhalb des Versicherungsortes gemäß Abschnitt A Ziffer V wird nur dann geleistet, wenn die versicherten Sachen in beanspruchungsgerechter Verpackung o.ä. transportiert oder beweglich eingesetzt werden.

- f) Unverzüglich nach Beendigung der Transporte zu prüfen, ob ein Schaden eingetreten ist.
- g) Für die Absicherung gegen Einbruchdiebstahl in den Lagerräumen auf dem Betriebsgrundstück gelten die üblichen mechanischen Mindestsicherungen als gefordert.  
Anforderungen an eine zusätzliche Einbruchmeldeanlage (EMA) bedürfen der besonderen Vereinbarung.  
Am Veranstaltungsort oder / und im Veranstaltungsobjekt hat der Versicherungsnehmer bzw. sein Bevollmächtigter das Vorhandensein ausreichender Sicherungen für den Fall sicher zu stellen, dass die versicherten Sachen unbeaufsichtigt im Veranstaltungsobjekt oder dazu zählenden Räumlichkeiten aufbewahrt wird bzw. werden soll.  
Nicht versichert sind insbesondere unbeaufsichtigte versicherte Sachen außerhalb von Veranstaltungszeiten, d.h. in Zeiten wo weder Personal des Versicherungsnehmers oder des Veranstalters oder beauftragter Wachdienste anwesend sind und keine ausreichenden Sicherungen vorhanden sind.
- h) Ersatzansprüche gegen Dritte sicherzustellen, insbesondere Reklamationsfristen festzustellen und einzuhalten. Die Reklamationsfristen betragen bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden, beginnend mit der Abnahme,  
- bei der Post 24 Stunden,  
- bei Lagerhaltern und Spediteuren 4 Tage,  
- bei allen übrigen Transportunternehmen 7 Tage.

## 2. **Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls**

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;  
erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind;  
sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Schriftform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;

- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Abschnitt B Ziffer VIII 2 a) ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 3. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

#### 3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

#### 3.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, jedoch nicht mehr als um 25 %. Der teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 3.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- 3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Abschnitt B Ziffer VIII 1 a) oder Abschnitt B Ziffer VIII 1 g) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht, jedoch nicht mehr als um 25 %.

- 3.5 Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 24.1 VVG. Danach kann der Versicherer kündigen.

### 4. Versehen

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten vorliegt. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung, falls dieses vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

### 5. Repräsentanten

Der Ausschluss durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre



- bei offenen Handelsgesellschaften: die geschäftsführenden Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter und Geschäftsführer
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen, z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, u.a., die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- bei ausländischen Firmen: der den oben genannten entsprechende Personenkreis

## IX. Gefahrerhöhung

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG gilt vereinbart:

1. Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht.
2. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden.
3. Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Beitragserhöhung gemäß § 25 Ziffer 1 VVG.
4. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

## X. Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## XI. Mehrere Versicherer

1. **Anzeigepflicht**  
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**  
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Abschnitt A Ziffer XI 1, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.  
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
3. **Haftung und Entschädigung bei Mehrfach Versicherung**
  - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.  
Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung**  
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 5. Summen- und Konditionsdifferenzversicherung (Excedentenversicherung)**  
Besteht anderweitig für den Versicherungsnehmer eine gekündigte, dem mit diesem Vertrag abgesicherten Risiko entsprechende Versicherung (z.B. Ausstellungs-, Elektronik-, Zelt- und/oder Instrumentenversicherung), gelten die nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Anschlussversicherung, soweit der Vertragsbeginn nicht länger als 15 Monate in der Zukunft liegt.
- 5.1 Liegt der Vertragsbeginn länger als 15 Monate in der Zukunft oder ist die anderweitige Versicherung ungekündigt, kann diese Excedentenversicherung als eigenständiger Vertrag vereinbart werden.
- 5.2 Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein nach den Bestimmungen dieser Versicherung versicherter Versicherungsfall gegeben ist und die Höhe der Entschädigungsansprüche über die Versicherungssummen einer anderweitig bestehenden Versicherung hinausgeht, und zwar für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens.  
Sind nach der anderweitig bestehende Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz.
- 5.3 Die Excedentenversicherung greift nicht:  
- sofern eine Grundgefahr in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht mitversichert ist.  
- wenn die Versicherungssumme im anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag mehr als 20% niedriger liegt als in diesem Vertrag.  
- wenn der Versicherer des anderweitig bestehenden Versicherungsvertrags wegen Nichtzahlung leistungsfrei ist.

- 5.4 Wird auf Grund von Abschnitt B Ziffer XI 5.1 und / oder 5.2 eine prämienpflichtige Nachversicherung beantragt und vom Versicherer bestätigt, greift die Excedentenversicherung auch für diesen Teil.

## XII. Versicherung für fremde Rechnung

1. **Rechte aus dem Vertrag**  
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. **Zahlung der Entschädigung**  
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. **Kenntnis und Verhalten**  
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

## XIII. Übergang von Ersatzansprüchen

1. **Übergang von Ersatzansprüchen**  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.  
Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. **Regressverzicht (ausgenommen Repräsentanten nach Abschnitt B Ziffer VIII 5)**  
Regress gegen das Personal des Versicherungsnehmers oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (nicht Reparatur / Wartungsfirmen) der versicherten Sachen wird nur geltend gemacht, soweit  
- diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder  
- für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.
3. **Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen**  
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.
4. **Subsidiarität**  
Besteht ein Anspruch auf Entschädigung eines versicherten Schadens der vorliegenden Equipment-Versicherung auch gegenüber anderen

Versicherungsverträgen, gehen diese Verträge der Equipment-Versicherung vor. Sofern der Umfang der vorliegenden Equipment-Versicherung weitreichender ist, als die obengenannte Versicherung, gilt diese Erweiterung automatisch mitversichert.

Die Equipment-Versicherung tritt in Vorleistung gegen die Abtretung der Ansprüche aus anderen Verträgen.

#### **XIV. Kündigung nach dem Versicherungsfall**

- 1. Kündigungsrecht**  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 2. Kündigung durch Versicherungsnehmer**  
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 3. Kündigung durch Versicherer**  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### **XV. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

#### **XVI. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen**

- 1. Form**  
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung**  
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

#### **XVII. Vollmacht des Versicherungsvertreters**

Der betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen und - sofern mit dem Versicherer vereinbart - von Zahlungen des Versicherungsnehmers für den Versicherer in Empfang zu nehmen.

Diese Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn sie bei der Maklerfirma eingegangen sind.

Der Versicherungsmakler ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

#### **XVIII. Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

#### **XIX. Bedingungsverbesserungen**

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag, soweit der Versicherungsnehmer einer etwaig damit verbunden Beitragserhöhung nicht widerspricht.

#### **XX. Zuständiges Gericht**

##### **1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

##### **2. Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### **XX. Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Abschnitt C - Klauseln

### I. Daten- / Datenträger- versicherung

#### 1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Unter den Versicherungsschutz fallen die im Versicherungsschein bezeichneten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme, für die der Versicherungsnehmer uneingeschränkte Zugangs-, Zugriffs- und Änderungsberechtigungen besitzt, z. B. Daten aus Dateien / Datenbanken, Standardprogramme, individuell hergestellte Programme, soweit diese verloren gehen oder nachteilig verändert werden.

Mitversichert sind diejenigen Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten und Programme gespeichert sind, sofern diese Datenträger ihrer Bestimmung nach auswechselbar sind, z. B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten, CD-ROM.

1.2 Nicht versichert sind

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- b) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
- c) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- d) Daten und Programme, die sich auf bzw. in IT-Systemen (Anlagen der Informationstechnologie) befinden, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen, nicht von ihm betrieben werden oder sich nicht unter dessen Kontrolle, Obhut und Schutz befinden.

#### 2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht

- innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke;
- für Sicherungsdaträger in deren Auslagerungsstätten sowie auf den Wegen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

#### 3. Versicherungssumme

3.1 Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen; Versicherungswert sind bei Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten sowie die Kosten zur Wiederherstellung der Daten, bei Datenträgern die Wiederbeschaffungskosten.

3.2 Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.

#### 4. Versicherte Schäden und Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Ziffer 6, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten und Programme nach Ziffer 1.1 eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A Ziffer II versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder am IT-System, durch das sie verarbeitet wurden.

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten und Programme nach Ziffer 1.1 durch unvorhergesehene Ereignisse eingetreten ist, insbesondere durch

- a) Störung oder Ausfall des IT-Systems, der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung / Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- c) Programm oder Datenmanipulation Dritter in schädigender Absicht (Vorsatz);
  - d) Über- oder Unterspannung;
  - e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
  - f) höhere Gewalt (einschließlich Blitzeinwirkung)
- und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.  
Für Datenträger gilt Abschnitt A Ziffer II ohne Ziffer II.3.2.

## 5. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Erweiterung zu Abschnitt A Ziffer II.5

- 5.1 Schäden durch Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, d.h. alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten und Programmen negativ beeinflussen, z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde);
- 5.2 Schäden durch Programm- oder Programmierfehler;
- 5.3 Schäden durch vom Versicherungsnehmer entwickelte, individuell angepasste oder geänderte Programme, es sei denn, dass diese die nach dem aktuellen Stand der Technik bei Einführung des Programms erforderlichen Tests erfolgreich durchlaufen haben und mindestens 3 Monate im Produktivbetrieb ohne Fehler zu verursachen im Einsatz waren;
- 5.4 Schäden die dadurch hervorgerufen wurden, dass die IT-Systeme, durch die oder mit denen die versicherten Daten und Programme verarbeitet wurden, nicht die nach dem aktuellen Stand der Technik erforderlichen Tests erfolgreich durchlaufen haben, nicht entsprechend lizenziert oder nicht anderweitig für die kommerzielle Anwendung durch den Versicherungsnehmer autorisiert worden sind;
- 5.5 Schäden durch Mängel an den IT-Systemen, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 5.6 Schäden durch geplante oder notwendige Abschaltungen, geplante oder notwendige Revisionen, Überholungsarbeiten, Änderungen von IT-Systemen, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 5.7 Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die gemäß Ziffer 1.2 a) und b) nicht versichert sind;
- 5.8 Schäden durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristische Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);
- 5.9 Schäden, die aufgrund eines fehlerhaften Datumübergangs oder eines anderen Datumwechsels entstehen.

## 6. Entschädigungsleistung

- 6.1 Der Versicherer leistet Entschädigung
- a) bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß Ziffer 4 in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche
- maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
  - maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus Ursprungsprogrammen oder aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung);
  - Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von Daten (einschließlich Nachforschungskosten) oder deren Wiederherstellung (z. B. belegloser Datenerfassung / -verarbeitung) bzw. die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe von System- und Standard-Programmdateien (z. B. Updates) einschließlich deren Konfigurationen;
- b) bei Abhandenkommen von Softwareschutz-Modulen (z. B. Dongles, Steckkarten) infolge Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung für die notwendigen Wiederbeschaffungskosten der geschützten Programme (Lizenzgebühren); dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit diesem Schadenereignis die geschützte Software nicht abhandengekommen ist;
- c) bei einem gemäß Abschnitt A Ziffer II versicherten Schaden an dem versicherten Datenträger (Ziffer 1.1) für dessen Wiederbeschaffungskosten bis zu der im Versicherungsvertrag genannten Versicherungssumme.
- 6.2 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- a) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- b) für Kosten die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer andere Programme oder Programmversionen als die vom Schaden betroffenen wiederanschafft, es sei denn, eine Wiedereingabe bzw. Wiederbeschaffung der ursprünglich verwendeten Programme oder Programmversionen ist technisch nicht möglich.
- 6.3 Ist die Wiederbeschaffung, Wiedereingabe oder Wiederherstellung nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens, so ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.
- 6.4 Grenze der Entschädigung nach Ziffer 6.1 - 6.3 ist die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

## 7. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat die übliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen und so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Originale voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können. Die technischen und organisatorischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen. Dabei hat der Versicherungsnehmer die Intervalle der Sicherungsläufe entsprechend seinem Datenaufkommen zu wählen, Anwendungsdaten sind täglich zu sichern. Zusätzlich ist eine Vollsicherung für sämtliche (erworbene oder selbst erstellte) Programme einmalig, für alle Anwendungs-, Protokoll- und Systemdaten mindestens einmal monatlich durchzuführen. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass Form, Struktur und Inhalt der Dateien auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass eine Rücksicherung des Original-Datenbestandes technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.



Die Sicherungsdatenträger sind in einem anderen Feuerbereich, dort in einem dafür geeigneten Behältnis, aufzubewahren.

Bei selbst erstellten oder individuell angepassten Programmen hat der Versicherungsnehmer außerdem Dokumentationen anzufertigen, mit denen eine Rekonstruktion jederzeit möglich ist. Diese sind so aufzubewahren, dass sie von einem Schadenfall der Programme voraussichtlich nicht gleichzeitig betroffen sein können.

- 7.2 Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion) und unberechtigten Zugriff auf seine Daten (z. B. Virenschutzprogramme, Firewalls, Passwortmanagement) vorzunehmen. Er hat seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Nach Antragsstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Gefahrerhöhungen können insbesondere Änderungen der Schutzsysteme gegen Malicious Software oder unberechtigten Zugriff auf seine Daten, wesentliche Änderungen der internen Netze, Wechsel des Service-Providers oder Carriers sein.
- 7.4 Der Versicherungsnehmer hat IT-Systeme oder Datenträger, die mit dem Verlust oder der Veränderung von Daten im Zusammenhang stehen, bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- 7.5 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Ziffer 6.1 b) dem Versicherer auf dessen Verlangen die Originaldatenträger des betroffenen Programms vorzulegen.
- 7.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Rechtsfolgen gemäß Abschnitt B Ziffer VIII.3.

Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt Abschnitt B Ziffer IX.

## 8. Selbstbehalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der gemäß Abschnitt A Ziffer VII.1-9 ermittelte Betrag um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt je Schadenfall gekürzt.

Beim Zusammentreffen mehrerer vereinbarter Selbstbehalte gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

**II. Ausschluss der Sach-  
Gefahren am stationären  
Versicherungsort**

Sofern durch eine andere Versicherung (z.B. Inhaltsversicherung) abgesichert, gelten abweichend zu Abschnitt A Ziffer II 1 Schäden nicht mitversichert durch:

- Feuer und Brand
- Leitungswasser
- Einbruchdiebstahl
- Sturm und Hagel

Der Versicherungsnehmer hat den Nachweis über den anderweitigen Versicherungsschutz gegenüber dem Makler nachzuweisen.

Abschnitt B Ziffer XI 5 und Abschnitt B Ziffer XIII 4 gelten sinngemäß.

**III. Ausschluss der  
Transportgefahr**

Abweichend zu den versicherten Gefahren gemäß Abschnitt A Ziffer II gelten Transportschäden gemäß Abschnitt A Ziffer II 2 nicht mitversichert.

**IV. Europaweite Deckung**

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer V 1 beträgt die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke 100 % der dokumentierten Versicherungssumme europaweit (geografisch).

**V. Weltweite Deckung**

Abweichend zu Abschnitt A Ziffer V 1 beträgt die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke 100 % der dokumentierten Versicherungssumme weltweit.

## Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

### Abschnitt A

#### Versicherungssummen

Hauptversicherungssumme	- siehe Angebot / Versicherungsschein -
Vorsorgeversicherung (Abschnitt A Ziffer VI 4)	50 % der Versicherungssumme je Anlagegruppe; maximal 250.000 €
Versicherte Kosten (Abschnitt A Ziffer III)	auf erstes Risiko 10 % der Versicherungssumme; mindestens 10.000 €, maximal 250.000 €

#### Sublimits

Eichkosten für Waagen (Abschnitt A Ziffer III 2)	auf erstes Risiko 1.500 €
Verwaltungskosten (Abschnitt A Ziffer III 3)	auf erstes Risiko
- wenn nachgewiesen	bis 10 % der Versicherungssumme, mindestens bis 10.000 €
- wenn nicht nachgewiesen	Schaden bis 50.000 €: 3 % der Schadensumme Schaden ab 50.000 €: 2 % der Schadensumme, maximal 5.000 €

#### Selbstbeteiligungen je Schadenfall

Genereller Selbstbeteiligung (Abschnitt A Ziffer VII 10)	- siehe Angebot / Versicherungsschein -
Spezielle Selbstbeteiligung bei Diebstahl, Unterschlagung, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung außerhalb des Versicherungsortes (Abschnitt A Ziffer VII 10.2)	25 % der Schadensumme, mindestens genereller Selbstbehalt, maximal 25.000 €

### Abschnitt C

#### Versicherungssummen

Daten- / Datenträger- versicherung (Abschnitt C Ziffer I)	auf erstes Risiko 25.000 €
---	----------------------------

## Hinweise zum Datenschutz

### Vorbemerkung

Mit den folgenden Informationen möchten wir, die SRC Special Risk Consortium GmbH (im Folgenden: SRC), Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Information auf Sie zutreffen.

### Datenverarbeitungs- verantwortlichkeiten

Verantwortlich ist die SRC mit den Standorten:  
Belfortstraße 15, 50668 Köln, Telefon: +49 221 9140943, E-Mail: info@srcmail.de  
Bajuwarenring 4, 82041 Oberhaching, Telefon: +49 89 62833895,  
E-Mail: muenchen@srcmail.de

Sie erreichen unseren externen Datenschutzbeauftragten unter:  
Niels Kill, Althammer & Kill GmbH & Co. KG, Mörsenbroicher Weg 200,  
40470 Düsseldorf, Telefon: +49 211 9367480, E-Mail: datenschutz@srcmail.de

### Quellen der Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen selbst erhalten. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung/Vertragserfüllung Ihnen gegenüber erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von den folgenden sonstigen Dritten zulässigerweise berechtigt übermittelt werden:

Rückversicherer, vollmachtgebende Versicherungsgesellschaften, frühere Versicherer, Versicherungsvermittler, für den Versicherungsnehmer zuständige Versicherungsmakler, Mit-Versicherungsnehmer, Ärzte, Sachverständige und Versicherer im Schadensfalle, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Kreditinstitute, Sicherungsgeber, Filmförderanstalten, Agenturen, z.B. Marketing- und Verkaufsförderungsagenturen sowie Handling-Houses.

### Welche Daten werden verarbeitet?

Antragsdaten (wie z.B. ...)  
Personendaten (z.B. Name, Geburtsdatum, Geburtsort), Adresse/Kontaktdaten, Bankdaten, Bonitätsdaten

Vertragsdaten (wie z.B. ...)  
Versicherungsnummer, Kundennummer, Beginn- und Ablaufdaten, Vertragsstatus, Versicherungssumme, Beitrag, Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person (z.B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller), Dokumentationsdaten (Daten aus Beratungs- und Servicegesprächen)

Leistungsdaten (wie z.B. ...)  
Gesundheitsdaten (sollten wir Gesundheitsdaten abfragen, holen wir stets zuvor Ihre Einwilligung ein), Bankdaten, Belege (z.B. Anschaffungsrechnungen, Angebote)

Daten über Ihre Nutzung unserer angebotenen Telemedien (z.B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten)

## Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wenn Sie sich bei uns versichern möchten, benötigen wir Ihre Daten für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die Police auszustellen oder eine Rechnung zu schicken. Angaben in Leistungsfällen benötigen wir, um zu prüfen, wie Sie sich im Detail abgesichert haben und welche Leistungen Sie von uns erhalten.

Für den Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist es damit erforderlich, dass Sie der SRC Ihre Daten (siehe zuvor: Antrags-, Vertrags-, Leistungsdaten etc.) bereitstellen. Ohne diese Daten wird die SRC den Abschluss des Versicherungsvertrages ablehnen müssen oder einen bereits bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten der bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise, um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Sie sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich dabei in erster Linie nach dem konkreten Versicherungsprodukt. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Ihre Gesundheitsdaten, erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein (auch zwecks Weitergabe von Daten an sonstige Dritte).

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO). Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigter Interessen oder der von Dritten erforderlich ist, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen. Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B.

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- bei Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Dazu gehören z.B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

## Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der SRC erhalten diejenigen Personen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.

Externe Empfänger Ihrer Daten können sein (es kann also eine Datenübermittlung zulässigerweise an die folgenden Empfänger stattfinden):

Rückversicherer, vollmachtgebende Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvermittler, für den Versicherungsnehmer zuständige Versicherungsmakler, Mit-Versicherungsnehmer, Ärzte, Sachverständige und Versicherer im Schadensfall, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Kreditinstitute, Sicherungsgeber.

Wir arbeiten zudem mit sorgfältig ausgewählten Auftragsverarbeitern (Art. 28 DS-GVO) zusammen, die zwecks Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ggf. Ihre Daten erhalten. Dies sind u.a. folgende Unternehmen: IT-Dienstleister, Inkasso/Mahnwesen.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

### Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Wenn SRC Kunden aus der Schweiz versichert, werden personenbezogene Daten zwecks Abschlusses bzw. Durchführung des Versicherungsvertrages in die Schweiz übermittelt. Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission für das Datenschutzniveau der Schweiz vor. Deshalb müssen neben den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen keine weiteren zusätzlichen Garantien für diese Datenverarbeitung umgesetzt werden.

### Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert die SRC Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unseres Vertragsverhältnisses. Dies umfasst auch die Anbahnung und die Abwicklung des Vertrages. Für die Dauer des Bestehens von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert.

Personenbezogene Daten werden zur Erhaltung von Beweismitteln für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen aufbewahrt, die in der Regel drei Jahre und in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen.

Zudem speichert SRC personenbezogene Daten, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach § 257 HGB und bis zu zehn Jahre aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO. Soweit die betroffenen Daten verschiedenen Aufbewahrungsvorschriften unterliegen, ist die längste Aufbewahrungsvorschrift jeweils maßgeblich.

### Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach Maßgabe des Art. 15 DS-GVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden sein, steht Ihnen gemäß Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).

Nach Art. 20 DS-GVO können Sie das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie eine uns ggf. erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

All diese Rechte können gegenüber der SRC geltend gemacht werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG). Hierzu gehören auch die für uns zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: +49 211 3842400, E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) bzw.

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 27, 91522 Ansbach, Telefon: +49 981 53 1300, E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, wird SRC Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, SRC kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

SRC Special Risk Consortium GmbH, Belfortstraße 15, 50668 Köln, Telefon: +49 221 9140943, E-Mail: [info@srcmail.de](mailto:info@srcmail.de)

### Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

## Allgemeine Kundeninformation zum Versicherer

Allgemeine Versicherungsinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

### 1. Identität des Versicherers (führender Versicherer)

Great Lakes Insurance SE  
Niederlassung Deutschland  
Königinstraße 102  
80802 München

Internet: [www.glise.com](http://www.glise.com)  
Geschäftssitz: München  
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 230378  
Steuernummer: 143/108/20750

Vertreten durch SRC Special Risk Consortium GmbH (siehe Punkt 2).

### 2. Vertretung in Deutschland

SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln

Telefon: +49 221 9140940  
Telefax: +49 221 9140944  
Internet: [www.src-net.de](http://www.src-net.de)  
Handelsregister: Amtsgericht Köln; HRB 33305

Geschäftsführer: Helmut Hommelsheim, Dr. Alexander Strehl, Alexis Romanos  
Sitz der Gesellschaft: Köln

### 3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Great Lakes Insurance SE  
Niederlassung Deutschland  
Königinstraße 102  
80802 München

**Zustellungsbevollmächtigte Stelle**  
SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln

### 4. Hauptgeschäftstätigkeit sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die Schadenversicherung als Erstversicherer.

**Aufsichtsbehörde**  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

### 5. Regelungen zum Garantiefonds

Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

### 6. Wesentliche Merkmale des Versicherungsverhältnisses

- a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung
- Spezielle Bedingungen und Klauseln HOSTsecure
- Deklaration der Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen



b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte den erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die als Anlage beigegefügt sind.

**7. Gesamtprämie der Versicherung**

Unser Prämien Gesamtpreis richtet sich nach dem Umfang des zu versichernden Risikos. Dieser kann erfragt werden und sodann mit den Gesamtpreisen anderer Versicherer verglichen werden.

**8. Angaben zu ggf. zusätzlich anfallenden Kosten**

Zusätzliche Kosten und Gebühren fallen nicht an.

**9. Einzelheiten zur Zahlung der Versicherungsprämie**

Die Versicherungsprämien können entrichtet werden durch Überweisung, Bankeinzug oder Scheck. Prämienzuschläge erfolgen bei halbjährlicher bzw. vierteljährlicher Zahlungsweise in Höhe von 3% bzw. 5%.

**10. Gültigkeitsdauer und Befristung**

Unsere Angebote weisen unterschiedliche, jedoch mit keinen Preisnachteilen für den Versicherungsnehmer verbundene Bindefristen, aus.

**11. Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Versicherungsprämie. Anträge werden unverzüglich angenommen oder abgelehnt.

**12. Widerrufsrecht und dessen Folgen / Rechtsfolgen des Widerrufs**

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form oder Textform (z.B. Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dieses Informationsformular erhalten hat.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:  
SRC Special Risk Consortium GmbH  
Belfortstraße 15  
50668 Köln

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen deren wesentlicher Inhalt die Gewährung einer vorläufige Deckung ist, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen

Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir dem Versicherungsnehmer unverzüglich, spätestens dreißig Tage nach Zugang des Widerrufs.

### 13. Laufzeit bzw. Mindestlaufzeit des Vertrages

Unsere Verträge weisen als Laufzeit entweder die Dauer des zu übernehmenden Risikos oder eine einjährige Laufzeit mit der Möglichkeit der Prolongation aus. Mindestlaufzeiten werden nicht vereinbart.

### 14. Beendigung des Vertrages / Kündigungsrecht

Bei einjährigen Verträgen mit Prolongation kann der Vertrag in Schriftform von beiden Parteien 3 Monate vor Ablauf der ersten bzw. folgenden Versicherungsperiode gekündigt werden. Nach einem Versicherungsfall sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Vertragsstrafen werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

### 15. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Rechte anderer Mitgliedstaaten der EU werden nicht zugrunde gelegt.

### 16. Sprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

### 17. Beschwerden

Unser wichtigstes Anliegen ist es, Ihnen als Kunden einen hervorragenden Service zu bieten. Wenn Sie der Meinung sind, dass etwas nicht vertragskonform abgelaufen ist, rufen Sie einfach uns oder Ihren zuständigen

Ansprechpartner vor Ort an und schildern Sie Ihr Anliegen oder bitten Sie um unseren Rückruf. Wir werden uns dann schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen. Bei Beschwerden können Sie sich aber auch an folgende Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn.

Darüber hinaus können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Sie können das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Telefon: 01804 224424; Telefax: 01804 224425

Hiervon unberührt bleibt für Sie als Versicherungsnehmer selbstverständlich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

### 18. Datenschutzklausel

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt Datenverarbeitung geregelt.

# Anbieterinformation über Franke Versicherungsmakler GmbH

<b>Einleitung</b>	In dieser Anbieterinformation möchten wir Ihnen einen Überblick über den rechtlichen Status der Franke Versicherungsmakler GmbH geben. Die folgend benannten Pflichtinformationen schreibt der Gesetzgeber im § 11 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) vor. Hier geht es darum, dass Kunden beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen sind.
<b>Firmierung und Kontaktdaten</b>	Franke Versicherungsmakler GmbH Adolf-Damaschke-Str. 56/58, 14542 Werder (Havel) Telefon: +49 3327 4378999, E-Mail: mail@event-secure.de Internet: www.event-secure.de
<b>Geschäftsführung</b>	Peter Franke (Versicherungskaufmann, Werder (Havel))
<b>Handelsregister</b>	HRB 33678 P, Amtsgericht Potsdam
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Industrie und Handelskammer Potsdam, Breite Str. 2A-C, 14467 Potsdam Internet: www.ihk.de/potsdam
<b>Unsere Tätigkeit</b>	Versicherungsmakler mit Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)
<b>Erlaubniserteilung</b>	29.06.2010
<b>Register</b>	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. Breite Str. 29, 10178 Berlin / Auskunft Telefon: +4930203080 oder Internet: www.vermittlerregister.info
<b>Registernummer</b>	D-NYDK-YX2CV-93
<b>Beratung</b>	Unsere Tätigkeit beinhaltet auch Beratung.
<b>Vergütung</b>	Unsere Vergütung erfolgt als in der Versicherungsprämie enthaltene Courtage, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird.
<b>Schlichtungsstelle</b>	Versicherungsombudsman e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsman.de
<b>Datum der Erstellung</b>	29.06.2010 (letzte Aktualisierung 13.09.2021)
<b>Bildnachweis</b>	Titelbild: Patrick Daxenbichler / Stock-Fotografie-ID:1130690223
<b>Hinweis</b>	Diese Produktinformation dient dem Informationszweck und ersetzt nicht die Versicherungsbedingungen. Änderungen, die durch behördliche und/oder gesetzliche Auflagen bzw. durch betriebsinterne Veränderungen verursacht werden, bleiben vorbehalten.